

Sächsisches Kirchen- und Schulblatt.

Die Wahrheit in Liebe!

Die Liebe in Wahrheit!

Verantwortliche Redaction: D. Rabnis.

Nr. 39.

Leipzig, den 17. Mai.

1853.

Die Taufhandlung.

(Schluß.)

Den Uebergang zur Ablegung des Glaubensbekenntnisses bildet im ersten Formulare diese Formel: „N. N. Zur Erinnerung, daß Jesus Christus für dich am Kreuze gestorben ist, nimm das Zeichen des Kreuzes an der Stirn und an der Brust. Friede sei mit dir!“ Im zweiten dagegen: „N. Die Gnade unsers Herrn Jesu Christi, die Liebe Gottes und die Gemeinschaft des heil. Geistes sei mit dir.“ In den übrigen fehlt solch ein Segenswunsch. — Wir erklären uns mit Klöpffer in seiner Liturgik für Beibehaltung der ersteren Formel, die durch hohes Alterthum geheiligt ist. Nur zweifeln wir, ob es schon hier zweckmäßig sein möchte, den Taufnamen des Kindleins zu nennen, der ihm doch eigentlich erst beim Taufakte selbst ertheilt wird.

Nächst jener Formel finden wir in allen fünf Formularen einen Nachgeschmack des alten Exorcismus, am deutlichsten im ersten: „Entsagst du dem Teufel, allen seinen Werken und allem seinen Wesen?“ — In den anderen ist an die Stelle des Teufels „Unglaube und Aberglaube, Irrthum, Sünden- und Lasterdienst“ getreten. — Wir halten eine gänzliche Beseitigung dieser Formel nicht für unchristlich, da unser Herr bei Einsetzung dieses heil. Sakraments nur vom Tausen, nicht aber vom Austreiben des bösen Geistes redet. Klöpffer erklärt sich zwar auch für Wegfall des Exorcismus, doch wünscht er eine Art Abrenuntiation „in einer würdigen, vernünftigen Form, die dem Tauffakramente ein organisches Glied in seiner liturgischen Fassung geben muß.“ Nur etwa in dieser Form: „Der Geist des Unreinen gebe Raum dem heil. Geiste“ will er den Exorcismus behalten.

Das Glaubensbekenntnis ist in vier Formularen mit Recht das apostolische; in einem einzigen findet sich eine wässerige Umschreibung desselben; im Formulare der Nothtaufe fehlt ein Glaubensbekenntnis ganz, was wir ebenso wenig billigen mögen, als jene Umschreibung*). Ist bei der Nothtaufe Gefahr im Verzug, so ließe sich dem Glaubensbekenntnisse wohl eine kürzere Fassung geben, aber wegbleiben sollte dasselbe nicht.

In einigen Formularen wird das Kind selbst gefragt: „Glaubst du zc.“ In anderen dagegen steht: „Wir glauben zc.“ — Da das Kind selbst nicht antworten kann, so finden wir die letztere Form angemessener. In einigen sollen die Paten nach

*) Umschreibungen des Glaubensbekenntnisses finden sich auch im Großen Casualmagazin Bd. IV., sowie in einem Taufformulare v. Ammon's in dessen Mag. f. christl. Pred. II. 2. S. 496. Wir meinen aber, das apostol. Bekenntnis müsse bei jeder Taufe zur stehenden Form werden.

jedem Glaubensartikel „Ja“ sagen. Nach dem ersten Formulare haben sie sogar 5 Mal „Ja“ zu antworten, wobei freilich die Hebamme oft einhelfen muß. Wir sollten meinen, daß ein einmaliges Ja völlig genüge, wenn der taufende Pfarrer an die Recitation des Glaubensbekenntnisses die Frage anschließt: „Wollt Ihr nun, daß dieses Kind jetzt auf diesen unsern christlichen Glauben getauft werde?“*)

Was nun den eigentlichen Taufakt betrifft, so bedienen wir uns gewiß Alle, unter dreimaliger Benetzung der Stirn des Täuflings, der solennen Formel, die unsere Agende vorschreibt. Doch finden wir auch hier eine Variante: Ich taufe dich „im Namen“ und „auf den Namen“. Das letztere entspricht den Worten Christi: *eis to onoma* wohl noch mehr. Die alte Agende schrieb vor, daß der Geistliche während des Taufens das Kind selbst halten solle. So viel wir wissen, ist dieß überall außer Übung gekommen, und es scheint wirklich rathsamer, daß die Hebamme das Kind halte.

Mit der Taufe ist die Beilegung des Taufnamens zu verbinden. Bei unehelichen Kindern pflegt wohl hier und da auch der Name des angegebenen Vaters zugleich mit dem Taufnamen genannt zu werden, daher die Redensart: „auf Jemanden taufen lassen.“ Solch eine Nennung des Namens ist aus mehr als einem Grunde unstatthaft. Wohl aber verdiente die Vorschrift des alten Kirchenbuchs wieder in Aufnahme zu kommen, nach welcher der Täufer an die Paten die Frage zu richten hatte: „Wie soll das Kind heißen?“ Denn es ist schon vorgekommen, daß dem Täuflinge andere Namen beigelegt wurden, als die Aeltern selbst wünschten, entweder weil die Hebamme bei bloß mündlicher Bestellung falsche Namen angab, oder auch weil der Geistliche, der gerade mehrere Kinder zu taufen hatte, die Namen verwechselte.

Die ganze Taufhandlung wird in unserer Agende bald mit einem einfachen, bald mit einem doppelten Segenswunsche geschlossen. Wo ein doppelter Segensspruch vorkommt, gilt jedenfalls der erstere dem Täuflinge, der andere der Versammlung. Der Spruch ist theils in apostolische Worte gefaßt, theils der uralte Mosaische Segen. In v. Ammon's

*) Im alten Kirchenbuche haben die Paten gar 8 Mal Ja zu sagen, dabei auch auf die Frage zu antworten: „ob sie das Kindlein zu einem ehrbaren christlichen Leben und Wandel vermehren und anhalten wollen?“ — Wir bedauern, daß diese Frage in die neue Agende nicht mit übergegangen ist. — Stolz (a. a. O.) richtet die Frage seltsamer Weise nicht an die Paten, sondern an den Vater des Kindes: „Ich wende mich demnach an Sie, den Vater des zu taufenden Kindes, und frage Sie in Gegenwart dieser durch enge Verhältnisse mit Ihnen verbundenen Zeugen: Ist es Ihr Wille, daß dieses Ihr Kind die christliche Taufe empfangen, und wollen Sie als Vater dafür sorgen, daß es in der Folge in der christlichen Lehre von dem Vater, dem Sohne und dem heil. Geiste, zu der Sie sich selbst bekennen, unterrichtet werde?“ —